

## **Prüfung von Monitoringkonzepten**

Die Prüfung von Monitoringkonzepten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/2072 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2015/757 besteht aus der Bewertung des Monitoringkonzepts bezüglich der Vollständigkeit, Richtigkeit, Relevanz und Konformität mit der Verordnung (EU) 2015/757 der dort enthaltenen Angaben. Dazu führt die Prüfstelle eine Dokumentenprüfung und üblicherweise einen Standortbesuch durch. Nach Behebung möglicher Nichtkonformitäten werden die Ergebnisse der Prüfung einer Unabhängigen Überprüfung unterzogen und die Prüfstelle erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Bewertung des Monitoringkonzepts als vereinbar oder nicht vereinbar mit der Verordnung (EU) 2015/757.

Die Prüfer werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die Tätigkeit im Rahmen des EU-ETS zugelassen.

### **1. Bewertung des Monitoringkonzepts**

Die Prüfstelle beurteilt das vorgelegte Monitoringkonzept hinsichtlich der Vollständigkeit, der Richtigkeit und der Relevanz der darin enthaltenen Angaben und prüft die Konformität des Konzepts und der Eintragungen mit der Verordnung (EU) 2015/757.

Diese Bewertung erfolgt auf Basis der vom Schifffahrtsunternehmen bereitgestellten Dokumente, inkl. des Monitoringkonzeptes selbst sowie weiterer sachdienlicher Unterlagen z.B.

- Beschreibung der Anlagen des Schiffs
- Nachweise über die Emissionsquellen
- soweit zutreffend - verwendete Durchflussmesser
- soweit zutreffend - außerhalb des Monitoringkonzepts erstellte und gepflegte Verfahren und Prozesse oder Flussdiagramme, auf die in dem Konzept Bezug genommen wird.

#### **1.1 Bewertungskriterien**

Die Prüfstelle prüft mindestens:

- dass das Monitoringkonzept (auch) in englischer Sprache vorliegt und dem Formerfordernis der Verordnung 2016/1927 genügt;
- dass alle Pflichtfelder des Monitoringkonzepts ausgefüllt sind;

- ob das Monitoringkonzept die Emissionsquellen, sowie Messgeräte, Prozesse und Systeme zur Überwachung und Berichterstattung korrekt und vollständig beschreibt bzw.
- ob im Monitoringkonzept referenzierte bereits bestehende Elemente, Verfahren und Kontrollen (inkl. aus anderen Managementsystemen) relevant für die Überwachung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sind
- dass geeignete Überwachungsvorkehrungen vorgesehen sind, falls die Absicht besteht, das Schiff von der Überwachung des Kraftstoffs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Basis einzelner Fahrten auszunehmen
- ob im Falle relevanter Änderungen aktualisierte Dokumente vorgelegt wurden.

Für die Zwecke der Bewertung des Monitoringkonzepts kann die Prüfstelle Befragungen durchführen, Einsicht in Akten nehmen, Beobachtungen vornehmen und weitere Prüftechniken einsetzen.

## 1.2. Standortbesuche

Die Prüfstelle führt zu einem geeigneten Zeitpunkt einen Standortbesuch durch, um die im Monitoringkonzept beschriebenen Verfahren vor Ort einzusehen und die Angaben im Konzept als richtig zu validieren. Der Standortbesuch enthält nicht zwingend einen Besuch des betroffenen Schiffs. Als Ort(e) des Standortbesuchs wählt die Prüfstelle in Abstimmung mit dem Kunden einen solchen Ort, wo eine kritische Masse der einschlägigen Daten gespeichert ist, einschließlich elektronischer oder gedruckter Kopien von Unterlagen, deren Originale auf dem Schiff bewahrt werden und wo Datenflussaktivitäten stattfinden. Die Prüfstelle legt fest, welche Tätigkeiten ausgeführt werden und wie viel Zeit für den Standortbesuch erforderlich ist.

Die Prüfstelle kann auf einen Standortbesuch verzichten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Prüfstelle ist hinreichend vertraut mit den Überwachungs- und Berichterstattungssystemen des Schiffs, einschließlich ihrer Existenz, Umsetzung und tatsächlichen Anwendung durch das Schifffahrtsunternehmen;
- Art und Grad der Komplexität des Überwachungs- und Berichterstattungssystems des Schiffs machen einen Standortbesuch überflüssig;
- Die Prüfstelle kann alle erforderlichen Angaben per Fernzugriff bewerten soweit zutreffend

In diesem Fall hält die Prüfstelle eine entsprechende Begründung in den Prüfunterlagen fest.

### **1.3. Konformitätsbewertung / Korrekturphase**

Die Prüfstelle bringt dem Schifffahrtbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis und bewertet das überarbeitete Monitoringkonzept sowie weitere Dokumente (falls erforderlich).

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschaussagen und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird die vorläufige Prüfaussage erstellt.

### **2. Unabhängige Überprüfung**

Die Prüfaussage und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen benannten Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, die Prüfaussage sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen in der Prüfaussage erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.

### **3. Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen**

Auf Grundlage der gesammelten Informationen teilt die Prüfstelle dem Schifffahrtsunternehmen schriftlich mit, ob das Monitoringkonzept:

- als mit der Verordnung (EU) 2015/757 vereinbar eingestuft wurde

Oder

- Nichtkonformitäten enthält, derentwegen es nicht mit der Verordnung (EU) 2015/757 vereinbar ist.